

Änderungen in der Sozialversicherung zum Jahreswechsel 2017/2018

Die wichtigsten Maßnahmen und Werte im Überblick:

1. Allgemeines Sozialversicherungsrecht

- **Beitragsfälligkeit:** Die Beiträge sind 2018 wie bisher auch am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird. Keine Bankarbeitstage sind Samstage und Sonntage sowie gesetzliche Feiertage. Auch der 24. und der 31. Dezember bleiben unberücksichtigt. Die genauen Termine entnehmen Sie bitte der Tabelle. Das "vereinfachte Beitragsverfahren", bei dem der Vormonatswert zugrunde gelegt wird, darf seit 2017 immer angewendet werden, wenn der endgültige Lohn noch nicht feststeht.

2018	Abgabe des Beitragsnachweises ¹⁾	Fälligkeit der Beiträge
Januar	25.01.2018	29.01.2018
Februar	22.02.2018	26.02.2018
März	23.03.2018	27.03.2018
April	24.04.2018	26.04.2018
Mai	24./25.05.2018 ²⁾	28./29.05.2018 ²⁾
Juni	25.06.2018	27.06.2018
Juli	25.07.2018	27.07.2018
August	27.08.2018	29.08.2018
September	24.09.2018	26.09.2018
Oktober	24./25.10.2018 ³⁾	26./29.10.2018 ³⁾
November	26.11.2018	28.11.2018
Dezember	19.12.2018	21.12.2018

¹⁾ Zur Wahrung der Frist muss der Beitragsnachweis am Vortag bis spätestens 24:00 Uhr eingereicht sein.

²⁾ In Bundesländern, in denen Fronleichnam kein gesetzlicher Feiertag ist, verschiebt sich der Termin um einen Tag.

³⁾ In Bundesländern, in denen der Reformationstag kein gesetzlicher Feiertag ist, verschiebt sich der Termin um einen Tag.

- **Sachbezugswerte:** Bekommt der Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber freie Verpflegung bzw. Unterkunft, so ist der entsprechende Sachbezugswert als geldwerter Vorteil zu versteuern und zu verbeitragen. Die für 2018 geltenden Sachbezugswerte können Sie der beigefügten Tabelle entnehmen.
- Der **Umlagesatz für das Insolvenzgeld** wird zum 1. Januar 2018 auf 0,06 Prozent festgelegt und liegt damit 0,03 Prozentpunkte niedriger als 2017 (0,09 Prozent).
- Der steuerfreie Höchstbeitrag für die **Entgeltumwandlung im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge** (§ 1a Abs. 1 BetrAVG) steigt 2018 auf 6.240 Euro p.a..

Einen Überblick über die weiteren Neuregelungen in der betrieblichen Altersvorsorge können Sie dem [ZDH-Flyer „Die Betriebsrentenreform“](#) entnehmen.

2. **Krankenversicherung / Pflegeversicherung**

- Die **neue Beitragsbemessungsgrenze** für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung ist der beigefügten Tabelle zu entnehmen.
- Der **Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung** beträgt weiterhin 14,6 Prozent. Der Arbeitgeberbeitrag bleibt bei 7,3 Prozent festgeschrieben; die Arbeitnehmer haben 7,3 Prozent plus einen eventuellen Zusatzbeitrag (vgl. nächster Punkt) ihrer Krankenkasse zu tragen. Der ermäßigte Beitragssatz für Mitglieder ohne Anspruch auf Krankengeld beträgt 14,0 Prozent plus einen eventuellen Zusatzbeitrag ihrer Krankenkasse.
- **Zusatzbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung:** Das Bundesgesundheitsministerium hat den durchschnittlichen Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung für 2018 auf 1,0 Prozent festgelegt. Die Krankenkassen legen aber die Höhe ihrer Zusatzbeiträge selber fest. Dabei können sie – auch erheblich – vom durchschnittlichen Zusatzbeitrag nach oben oder unten abweichen.
- Die **Jahresarbeitsentgeltgrenzen in der gesetzlichen Krankenversicherung** erhöhen sich auch 2018. Damit steigt die Hürde für gesetzlich versicherte Arbeitnehmer, in eine private Krankenversicherung zu wechseln. Es können aber auch Arbeitnehmer durch die höheren Grenzen wieder krankenversicherungspflichtig werden. Die betroffenen Arbeitnehmer können sich jedoch von der Versicherungspflicht per Antrag bei ihrer gesetzlichen Krankenkasse befreien lassen.
- Der monatliche **Höchstbeitragszuschuss zur privaten Krankenversicherung** beträgt 323,03 Euro und zur privaten Pflegeversicherung 56,42 Euro (gilt nicht für das Bundesland Sachsen).

3. **Gesetzliche Rentenversicherung**

- Der **Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung** sinkt zum 1. Januar 2018 von 18,7 Prozent auf 18,6 Prozent.
- Die **Beitragsbemessungsgrenzen** in der gesetzlichen Rentenversicherung werden jedes Jahr neu festgesetzt. Sie markieren die Grenze, bis zu der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und ebenso zur Arbeitslosenversicherung erhoben werden. Die neuen Werte entnehmen Sie bitte der Tabelle.
- Die Werte 2018 für die **Handwerkerrentenversicherung** (§ 2 Satz 1 Nr. 8 SGB VI) können der beigefügten Tabelle entnommen werden.

Rechengrößen in der Sozialversicherung 2018

	West	Ost
Beitragsbemessungsgrenzen		
Kranken- und Pflegeversicherung		
jährlich		53.100 €
monatlich		4.425 €
Renten- und Arbeitslosenversicherung		
jährlich	78.000 €	69.600 €
monatlich	6.500 €	5.800 €
allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze (§ 6 Abs. 6 SGB V)		59.400 €
besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze (§ 6 Abs. 7 SGB V)		53.100 €
Sachbezugswerte		
<i>insgesamt für die Verpflegung (monatlich)</i>		246 €
<i>Frühstück</i>		52 €
<i>Mittagessen</i>		97 €
<i>Abendessen</i>		97 €
<i>Unterkunft (allgemein, monatlich)</i>		226 €
Geringverdienergrenze (Grenze bis zu der der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge allein zu tragen hat – gilt in der Regel nur noch für in der Berufsausbildung befindliche Personen)		325 €
Geringfügigkeitsgrenze (Minijobgrenze)		450 €
Beitragssätze		
Pflegeversicherung (gilt nicht für Sachsen)		2,55 Prozent
Zuschlag für Kinderlose		0,25 Prozent
Arbeitslosenversicherung		3,0 Prozent
Rentenversicherung		18,6 Prozent
Krankenversicherung (ohne Sonderbeitrag der Versicherten)		14,6 Prozent
Künstlersozialabgabe		4,2 Prozent
Insolvenzgeldumlage		0,06 Prozent

Versicherungspflichtige Selbstständige und Gewerbetreibende im Handwerksbetrieb		
	West	Ost
Regelbeitrag monatlich jedoch höherer oder niedrigerer Beitrag bei entsprechendem Nachweis des beitragspflichtigen Arbeitseinkommens	566,37 €	501,27 €
Halber Regelbeitrag (in den ersten 3 Kalenderjahren nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit), jedoch höherer oder niedrigerer Beitrag bei entsprechendem Nachweis des beitragspflichtigen Arbeitseinkommens	283,19 €	250,64 €
Mindestbeitrag monatlich (bei Nachweis eines entsprechend niedrigen Arbeitseinkommens)	83,70 €	
Höchstbeitrag monatlich (bei Nachweis eines entsprechend hohen Arbeitseinkommens)	1.209,00 €	1.078,80 €
Bezugsgrößen		
jährlich	36.540 €	32.340 €
monatlich	3.045 €	2.695 €

Stand: 15.12.2017, alle Angaben ohne Gewähr